



telegramm

Ausgabe 2, Juni 2017

BUNDESVERBAND DER CLUBS KLASISCHER FAHRZEUGE E.V. INFORMIERT

In eigener Sache zur 07-Nummer: Im letzten „DEUVET telegramm“ aus Januar 2017 berichteten wir über die seit 2009 vom DEUVET erarbeitete Forderung, rote Kennzeichen auch uneingeschränkt für Auslandsfahrten nutzen zu können. Die dafür notwendige Änderung der Zulassungspapiere, insbesondere für 07-Kennzeichen, ist in der Administration nach wie vor in Arbeit und noch nicht umgesetzt. Entsprechende Informationen der Fachmedien, die „rote 07“ sei jetzt für Fahrten ins Ausland freigegeben, sind verfrüht und daher unzutreffend.

DEUVET in den Medien:

-AutoBild klassik Juni-Ausgabe berichtete aus Anlass „20 Jahre H-Kennzeichen“ über DEUVET.
-Radio Interviews über DEUVET-Aufgaben im WDR und NDR sowie in „Radio Oldtimer“.

DEUVET-Themen für Oldtimer-Medien wie Print, Online, Radio und -TV:

1. Politische Arbeit für Oldtimer-Besitzer: Einheitliche HU-Fristen in der EU, unbürokratische Maut-Vorschriften, uneingeschränktes Fahren zu Veranstaltungen in Umweltzonen, Abwehr der „blauen Plakette“, Klarstellung der Ziele der politischen Parteien in Fragen der Oldtimer-Nutzung, nicht nur zur Bundestagswahl 2017 (Wahlprüfsteine, siehe Seite 2)
2. Juristische Themen: Originalität bei Oldtimern im Rahmen von Bewertungen, Zulassungen und zivilrechtlichen Vertragsfragen, Veranstalterhaftung und allgemeines Vereinsrecht verbunden mit Steuerfragen.
3. Solidarität der Oldtimer- und Youngtimer-Szene: Zusammenarbeit bei o.a. Themen tut not. Aufbau einer Facebook-Community, Wahrung der Erfahrungen und Erinnerungen von Zeitzeugen durch Publikation eines Buches zur Geschichte der deutschen Oldtimer-Szene. Das Buch „Jetzt fahr einmal...“ wird im Oktober 2017 aus Anlass 40 Jahre DEUVET erscheinen. 160 Seiten, Preis € 19.90.
4. Fazit: DEUVET hat in vier Jahrzehnten für alle Oldtimerbesitzer viel erreicht, wie das 07- und das H-Kennzeichen, freie Fahrt in Umweltzonen, verschiedene Erleichterungen für historische Nutzfahrzeuge, Camping- und Sonderfahrzeuge. Dies alles wird finanziert durch einhundert Clubs und ihren Mitgliedsbeiträgen sowie durch einige Fördermitglieder.

Auch morgen müssen wir Oldtimerbesitzer weitere, vielfältige Herausforderungen meistern, um eine Nutzung unserer Fahrzeuge zu ermöglichen. Wenn jeder Oldtimerbesitzer für sein „H-Kennzeichen“ nur 50 Cent im Jahr der DEUVET-Arbeit zollt, wäre diese Leistung durch alle gerecht finanziert. Permanente Gespräche mit Politikern, Institutionen und Fachgremien verbunden mit Reisen und externen Dienstleistungen gibt es nicht zum Nulltarif – und ist mit „Ehrenamt“ nicht zu umschreiben! Nicht vergessen: Oldtimer-Clubs hatten 1976 demokratisch den unabhängigen DEUVET gegründet.

H-Kennzeichen mit Saisonzulassung: Am 10. Februar 2017 wurde diese erfolgreiche Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom Deutschen Bundesrat in letzter Instanz verabschiedet, nach dem bereits in der 953. Sitzung des Bundesrats die in Drucksache 770/16 vorgeschlagene Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer Vorschriften beschlossen worden war. „Mit der Neufassung ... soll klargestellt werden, dass die Kombination von Oldtimerkennzeichen und Saisonkennzeichen zulässig ist. Für ein Verbot dieser Kombination ist kein sachlicher Grund ersichtlich.“ Es sei denn, das „große Blechschild“ passt nicht an den Kleinwagen...



Politische Arbeit des DEUVET: Die kommende Bundestagswahl am 24. September hatte ein „kleines Vorspiel“ bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen. Zur Information der Oldtimer-Besitzer führte der DEUVET eine Befragung aller relevanten Parteien durch, welche Absichten und Intentionen bei einem Wahlsieg für oder gegen die Interessen der Oldtimerbesitzer beabsichtigt sind. Die Ergebnisse zur Bundestagswahl werden in Kürze an die Mitgliedsclubs verteilt und über die Fachzeitschrift Auto Bild klassik im September-Heft veröffentlicht.

Das sind die sieben „Wahlprüfsteine“, die die Parteien beantworten sollten:

1. Umweltzonen für H-Kennzeichen beibehalten oder abschaffen?
2. HU-Fristen für Oldtimer auf 5 Jahre EU-weit harmonisieren, da diese weniger als 2000 km jährlich fahren. Ja oder Nein?
3. Senkung der Kfz.-Steuer für Oldtimer mit H-Kennzeichen, da diese das Zehnfache gegenüber der Fahrleistung eines Normal-Kfz./Mittelklasse-Fahrzeugs zahlen. (bei 20.000 km im Jahr)
4. Hist. Campingfzg.-Anhänger werden nach Gewicht versteuert. Das ist günstiger als das H-Kennz. Besitzer historischer Campinganhänger legen auch Wert auf ein H-Kennz. Änderung möglich?
5. Das 07-Kennzeichen sollte auch im Ausland anerkannt werden. Die neue Regelung ist bisher noch nicht umgesetzt worden. Bedenken?
6. Für das 07-Kennzeichen sollte Bestandsschutz bei Wohnungswechsel gelten. Bisher erschwert eine uneinheitliche Regelung der Bundesländer die weitere Nutzung. Verbessern oder lassen?
7. Zukünftige Verkehrspolitik. Elektronische Assistenzsysteme grenzen Oldtimerfahrer von der Nutzung neuer Straßen aus. Wie kann das verhindert werden?

Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für Oldtimer-Lastkraftwagen Seit 2004 hat sich der DEUVET in Person von Peter Schneider intensiv um eine generelle Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für historische Nutzfahrzeuge bemüht. In unzähligen Gesprächen mit Bundestagsabgeordneten wurde dafür geworben. Auch bei Landtagsabgeordneten, damit sie eine entsprechende Regelung im Bundesrat unterstützen können. Zwischenzeitlich hatte die NVG/Nutzfahrzeug-Veteranen-Gemeinschaft eine kostengünstige Bescheinigung mit einer Behörde vereinbart, die aber nicht allen Alt-Lastern zur Verfügung stand. Nach mehrmaliger Wiederholung des Anliegens auch im Parlamentskreis Automobiles Kulturgut wurde auf breiter Front daran gearbeitet. 2015 erfolgte durch Dr. Knoop/DEUVET die verbindliche Überarbeitung des Verordnungsentwurfes, der im März 2016 als unveränderte Vorlage zur Abstimmung kam und im Januar 2017 vom Kabinett verabschiedet wurde. Erst am 10. März 2017 kam das Thema auf die Tagesordnung im Bundesrat zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Damit wurde klar gestellt, dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausschließlich für den gewerblichen Lkw-Verkehr gilt und dass Fahrten mit Oldtimer-Lastkraftwagen zu Oldtimerveranstaltungen nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegen, soweit diese keine gewerblichen Zwecke verfolgen und nicht entgeltlich unterwegs sind.

Auch ohne Plakette in Umweltzonen?

Aktuell angefragt, deshalb zur Erinnerung: Wer darf ohne Plakette in Umweltzonen einfahren? Hier ein Auszug aus der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, also der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BlmSchV, vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I, Nr. 46, S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I, Nr. 61, S. 2793), in Kraft getreten am 8. Dezember 2007. Im Anhang 3 (zu § 2 Abs. 3) stehen die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1: Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,



3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs.6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „BI“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen

Klassikwelt Bodensee: Wiederholt beteiligt sich der DEUVET am Branchengespräch zu Beginn der Messe. Dr. Götz Knoop bewertete für die teilnehmenden Medien und Fachpartner das abgelaufene Oldtimerjahr 2016 und zeigte Tendenzen für die weiteren Entwicklungen auf. Der DEUVET bleibt auch zukünftig auf der Oldtimermesse am Bodensee mit Vorträgen präsent, wenn ab 2018 aus der Klassikwelt Bodensee die „Motorworld Classics Bodensee“ wird.

Retroclassic 2017: DEUVET auf der GTÜ-Pressekonferenz Dr. Götz Knoop referierte zum Originalitätsbegriff und stellte dar, wie Rechtsprechung und Gesetzgebung „Originalität von Oldtimern“ bislang interpretieren. „Original“ als Begriff im Kaufvertrag ist nicht eindeutig definiert, allerdings darf ein Fahrzeug nicht so verändert sein, dass damit die Betriebserlaubnis erlischt. In der Richtlinie zur Begutachtung der Fahrzeuge zum H-Kennzeichen nach § 23 StVZO wird der Begriff „Original“ so eingeordnet, dass der Zustand der Werksauslieferung gilt zusammen mit möglichen Änderungen, die innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erstzulassung technisch und rechtlich möglich waren – unabhängig vom Zeitpunkt der vorgenommenen Änderungen. Der DEUVET arbeitet mit Fachpartnern daran, eine eindeutige Definition des Begriffs „Original bei Oldtimern“ zu erreichen.

DEUVET sagt Danke. Am 7.Juni 2017 erreichte uns diese Mail: „Ich möchte Ihnen ein großes Lob für Ihre Verbandsarbeit aussprechen. Sie erbringen eine großartige Leistung für die Oldtimerfreunde. Sie sollten die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Oldtimer mit H-Kennzeichen als oberstes Ziel festlegen und dies gegen Organisationen, Behörden und Politik auf allen Ebenen - notfalls gerichtlich - verteidigen. Dabei soll ein Fahren mit H-Kennzeichen ohne Kilometer-, Zeit-, Zweck- oder Straßenbegrenzung möglich sein. Auch die Einfahrt in Umweltzonen mit H-Kennzeichen muss erhalten bleiben. Falls dies absolut nicht durchsetzbar ist, sollte dies zumindest für Oldtimer mit geregeltem Drei-Wege-Katalysator möglich sein. Dafür sollen die Hürden für das H-Kennzeichen wie die 30-Jahres-Grenze, Gutachten und originalgetreue Erhaltung auch in Zukunft obligatorisch sein. Mit freundlichen Grüßen gez.Martin Lechner.

Kontakt: Das DEUVET „telegramm“ ist nicht nur für seine Mitglieder bestimmt. Es erscheint nach Bedarf und sollte auch in den Clubzeitschriften abgedruckt werden. Hinweise und Fragen bitte an: kommunikation-vorstand@deuvet.de